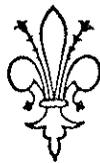


α 14 8085

Festschrift Friedrich Hausmann

Herausgegeben
von
HERWIG EBNER



AKADEMISCHE DRUCK- u. VERLAGSANSTALT
GRAZ – AUSTRIA

1977

Zum Notariat im mittelalterlichen Rätien

von

Otto P. CLAVADETSCHER (Trogen/Schweiz)

Von der weströmischen Urkundentradition des 4./5. Jahrhunderts ausgehend, hatte sich zwar ein eigener rätischer Urkundentypus¹ ausgebildet, der punktuell im Tello-Testament², in den von Durrer aufgefundenen Urkunden um 800 aus dem Raum Chur³, in den rätischen Urkunden des Klosters St. Gallen⁴, in den Vintschgauer Kanzlerurkunden⁵, in einigen rätischen Diplomen des 12. Jahrhunderts⁶ und in seinen letzten Ausläufern und Spuren im Engadin⁷, Misox⁸ und Vintschgau⁹ noch im 14. Jahrhundert faßbar ist. Spätestens im Hochmittelalter brach jedoch dieser Rechtsraum auseinander. Im Süden wurde die rätische Urkunde von der Notariatsurkunde verdrängt, im Norden von der Siegelurkunde. Ältere Ideen und Formen verschwinden aber nie plötzlich, sondern neue lagern sich langsam über sie, übernehmen allmählich die Führung und dann erst sterben die alten ab. Dringt das Neue geographisch und formal von verschiedenen Seiten ein, so ergeben sich mannigfaltige Überschneidungen und Mischformen. Gerade für solche Vorgänge ist das rätische Alpengebiet mit seinen Einflüssen von Süden und Norden her ein hervorragendes Wirkungsfeld.

In einem eindrucklichen Überblick hat Wilhelm Ebel¹⁰ kürzlich den Unterschied

-
- 1 Vgl. E. Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien im frühen u. hohen Mittelalter, in: SchweizZG, Beih. 13, Zürich 1968, S. 203 ff.
 - 2 Bündner Urkundenbuch, bearb. v. E. Meyer-Marthaler u. F. Perret, Chur 1955 ff. (zit. BUB), 17.
 - 3 BUB 24–29.
 - 4 E. Meyer-Marthaler, Die ältesten rätischen Urkunden des Klosters St. Gallen, in: ZSchweizKG 49, 1955, S. 125 ff.
 - 5 BUB I, 420 Reg. (Hezilo von Sent, Kanzler).
 - 6 BUB 211, 219, 220, 297–299.
 - 7 O. P. Clavadetscher, in: BündnerMbl 1968, S. 98 ff. u. unten S. 85.
 - 8 Vgl. unten S. 83. – Daß die in einigen Notariatsurkunden des 14. Jh.s (1304–1341) bezeugte *falsicia* (Erbenquart) auf das rätische Formular zurückgeht, ist wegen des späten Auftauchens unwahrscheinlich. Es wird sich eher um eine Erscheinung der Frührezeption handeln (GemeindeArch. Mesocco 5a, Rossa 2, Castaneda 1, Arch. Orfanotrofio Milano v. 3. Mai 1323 u. 27. November 1325).
 - 9 K. Moeser, in: VeröffMusFerdinandeum 12, 1932, S. 280 ff.
 - 10 Recht und Form, Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 199 vom 23. Januar 1976, S. 3–17.

zwischen dem streng an die Form gebundenen archaischen Recht ohne Möglichkeit des Gegenbeweises und der richterlichen Beweiswürdigung und dem im 14. Jahrhundert beginnenden neueren Recht, das zur Kausalität und Formfreiheit drängt, aufgezeigt. Wieweit auch Rätien an diesem Vorgang teilhatte, ist noch eine offene Frage. Denkbar wäre eine entsprechende Entwicklung höchstens im nördlichen Rätien, und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß im Hochmittelalter hier deutsches Rechtsdenken durchgedrungen ist, worauf allerdings manches hindeutet. In den südlichen Teilen hingegen blieb die „römische“ Tradition des Urkundenbeweises erhalten, hier wurde lediglich eine Form des Urkundenbeweises, die alträtische Urkunde, von einer anderen, der Notariatsurkunde, abgelöst. Daß der Siegeszug der norditalienischen Notariatsurkunde mit dem Aufschwung der neuen Rechtswissenschaft zusammenhängt, bedarf heute keines Beweises mehr¹¹, hingegen sind die Fragen nach den Gründen der Ausbreitung in einzelnen Gebieten und nach den Wegen noch weitgehend ungelöst oder umstritten.

Aus dem Gebiet von Como, Chiavenna und vom Veltlin her ist die Notariatsurkunde in die südlichen Bündnertäler eingedrungen. Den Beweis dafür liefert schon die Tatsache, daß die ersten in diesen Tälern faßbaren Instrumente von benachbarten italienischen Notaren ausgestellt worden sind und erst einige Jahre oder gar Jahrzehnte später Einheimische als Notare auftreten. In einigen Tälern bilden sich dann aber eigene Formen, Formulierungen oder sogar Formulare heraus, aus denen sich auch beim Fehlen des Ausstellortes die Herkunft leicht feststellen ließe.

Kirchlich, aber auch rechtsgeschichtlich gehörte das P u s c h l a v zu Como. Im Veltlin und im Puschlav hatte das Kloster St. Denis bei Paris im Frühmittelalter Besitz¹². Diese enge Verbindung des Tals mit dem Veltlin läßt es als möglich erscheinen, daß sich im Puschlav die Notariatsurkunde ununterbrochen gehalten und vielleicht das Puschlav nie zum Anwendungsgebiet der rätischen Urkunde gehört hat. Die Urkundenüberlieferung setzt hier aber so spät ein, daß diese Frage nicht mit Sicherheit entschieden werden kann. Jedenfalls ist im 13. Jahrhundert das Tal unbestritten Gebiet der Notariatsurkunde. Die älteste erhaltene wurde in Poschiavo am 28. Mai 1200¹³ ausgestellt, allerdings noch durch einen Veltliner Notar, Rudolf von Nova bei Mazzo. Vogt Eginio von Matsch verlieh die Erze im Gebiet von Poschiavo zu Erbpacht. Der Ausstellort ist aber eher zufällig, denn die Erneuerung am 27. Juni 1201¹⁴ durch den gleichen Notar erfolgte in Bormio. Immerhin gibt die Urkunde von 1200 einen Hinweis, daß in Poschiavo damals diese Beurkundungsart gebräuchlich war, was ohne weiteres einleuchtet, da das benachbarte Veltlin mit Tirano die Notariatsurkunde seit Jahrzehnten kannte¹⁵. 1243 ist der erste einheimische Notar bezeugt, Gaudenz von Poschiavo¹⁶. Dann verging wieder längere Zeit, bis 1271 in

11 Vgl. etwa S. Stelling-Michaud, *L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIIIe et XIVe siècles*, Genève 1955, S. 179 ff.

12 MGDDLothar I, 80.

13 BUB 485.

14 BUB 491.

15 Etwa BUB 224, vom 1. Dezember 1106, in Teglio ausgestellt.

16 BUB 792.

Brusio ein Einheimischer namens Albertus de Bonis als Notar wirkte¹⁷. In den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts erscheint Romerius Azzonis von Bellagio als eigentlicher Notar des Tales¹⁸. Daß er wirklich in Poschiavo residierte, erfahren wir aus seiner Notarsformel von 1286, in der er sich *habitor Puschclauii* nennt¹⁹. Schon sein Vater Paganus hatte in der Zeit zwischen 1260 und 1270 in Poschiavo Notariatsurkunden ausgestellt²⁰. Auch die im 15. Jahrhundert führenden Notarsfamilien sind ins Tal eingewandert, nämlich die Zanoni (*de Zenonibus*) aus Bormio, die Olgiati (*Olzate*) und die Albrici aus Como.

Im Gegensatz zum Puschlav gehörte das Misox mit dem Calancatal einst zum Gebiet der rätischen Urkunde. Die Überlieferung setzt allerdings auch hier spät ein. 1203 schlossen die Gemeinden Chiavenna und Mesocco einen Vertrag über eine Alp im Val San Giacomo. Die Notariatsurkunde wurde auf der Alp ausgestellt und der Vertrag dann wenige Tage später in Chiavenna und Mesocco durch die Gemeinden bestätigt²¹. Es handelt sich also formal um ein Chiavennasker Notariatsinstrument, doch wurden in Mesocco durch den Notar die Zeugen in die Urkunde aufgenommen. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß die Beurkundung durch den Notar dem Misox nicht fremd war. Die nächste, 1219 in Grono ausgestellte Urkunde²² zeigt nun aber, daß die Erinnerung an die rätische Urkunde noch weiterlebte. Wohl beurkundete ein Notar aus Dongo, also aus dem Comenser Rechtsgebiet, die Errichtung des Kollegiatstiftes in San Vittore, aber er fertigte die Urkunde aus *iusu et parabola ser Guillelmi de Grono cancellarii*. Die von 1219 bis 1323 nachweisbaren *cancellarii* stammen alle aus Grono²³. Dieser Ort dürfte demnach Sitz der alträtischen Kanzlei des Misox gewesen sein. Neben dem Kanzler existierte aber im Misox ein zweiter öffentlicher Beamter weiter, nämlich der *vicarius*, welcher dem Kanzler den Beurkundungsbefehl gab²⁴. In dieser wichtigen Position traten der Landesherr (die Herren von Sax) oder andere Mitglieder der Familie und andere angesehene Personen auf. Abgesehen von der Nennung des Kanzlers und des Vikars unterscheidet sich aber die Misoxer Notariatsurkunde in keiner Weise vom Formular der Comenser Notare. Auch hier traten relativ spät einheimische Notare in Erscheinung, zuerst Lafrancus von Cama, der aber 1244²⁵ in Bellinzona oder Umgebung, jedenfalls nicht im Misox, tätig war; dann *Bernardus notarius de sancto Jullio* (Dorfteil von Rovedo) als Schreiber einer in Cama ausgestellten Urkunde vom 11. Januar 1248²⁶. Ferner war 1271–1280 Martinus de Daro als Notar in Bellinzona tätig, dessen Vater

17 BUB 1022.

18 BUB 1108, zuletzt ib. 1185.

19 BUB 1147.

20 BUB 943, 957, 972, 973, 1013.

21 BUB 501.

22 BUB 602.

23 BUB 602, 893*, 1191, GemeindeArch.San Vittore 6, Mesocco 5a, Arch.Orfanotrofio Milano vom 3. Mai 1323.

24 Vgl. dazu G. Hofer-Wild, Herrschaft und Hoheitsrechte der Sax im Misox, Diss., Poschiavo 1949, S. 222 ff. (allerdings z. T. unzutreffend).

25 BUB 809.

26 BUB 848.

aus Soazza im Misox stammte²⁷. Diese Quellen zeigen, wie sehr man sich vor schematischen Vorstellungen hüten muß. Ein Misoxer trat als Notar in der „Fremde“ einige Jahre vor der nachweisbaren Tätigkeit einheimischer Notare im Misox auf. Wohl muß allgemein angenommen werden, daß das Notariat als Institution von Oberitalien her langsam in die Alpentäler eingedrungen ist, aber einem aufgeschlossenen Menschen war der umgekehrte Weg nicht verwehrt, daß er der neuen Entwicklung sozusagen entgegenging.

Der *testis et vicarius* blieb während des ganzen Mittelalters ein fester Bestandteil des Misoxer Notariatsformulars, während der Kanzler im 14. Jahrhundert verschwand. Wohl sind 1487 und dann ab 1552 wieder Kanzler bezeugt; sie haben aber mit dem alten rätischen, in Grono sesshaften Kanzler nichts mehr zu tun. 1487 heißt er *cancellarius Rogoredi vallis* (d. h. von Roveredo)²⁸, 1552 Notar und Kanzler des Misox, 1596 Kanzler des Gerichts Roveredo, 1610 Kanzler der Gemeinde Mesocco, 1626 Kanzler von Roveredo²⁹. Man könnte diese Kanzler wohl am ehesten als „Staatsschreiber“ der sehr selbständigen Hochgerichtsgemeinden Misox und Roveredo bezeichnen.

Wesentlich anders lagen die Dinge im Bergell. Während über die Herrschaftsverhältnisse der meisten Bündner Täler im Hochmittelalter nur Vermutungen möglich sind, ist durch eine Königsurkunde von 960 belegt, daß dieses Tal damals an den Bischof von Chur gelangte³⁰. Bischof Hartbert ist von den Ottonen als Hüter der Pässe mehrfach privilegiert und beschenkt worden. Bis in die Reformationszeit blieb der Churer Bischof denn auch Landesherr im Bergell. Diese enge Bindung ans nordalpine Chur schlug sich im Urkundenwesen dadurch nieder, daß die bischöflichen Vasallen auch im Tal die im Norden gebräuchliche Siegelurkunde verwendeten³¹, während sich die Herren des Misox, die von Sax, der Notariatsurkunde bedienten. Die paßpolitische Lage des Bergells am Septimer und Julier schuf aber nicht nur die engen Bindungen an Chur, sondern auch im Süden an die norditalienischen Gebiete. Von dort her drang für die Bedürfnisse der Talbewohner die Notariatsurkunde ein. Dabei bleibt die Frage völlig offen, ob das Bergell einmal zum Bereich der rätischen Urkunde gehört habe; Spuren wie im Misox sind jedenfalls keine übriggeblieben. Andererseits zeigen sich schon früh Beziehungen zum Süden. Bereits 1096 bediente sich einer Bergeller bei einer Schenkung im Raume von Chiavenna der Notariatsurkunde³², und 1174 erscheint ein Zeuge aus Promontogno in einem Chiavennasker Notariatsinstrument³³. Die erste im Bergell, und zwar durch einen Notar aus Grave-dona ausgestellte Notariatsurkunde datiert vom 26. April 1292³⁴; doch bereits im

27 BUB 1020, 1092, 1093; L. Brentani, *L'antica chiesa matrice di S. Pietro in Bellinzona*, II, Como 1934, Nr. 36, 38a, 41.

28 *AnzSchweizG*, NF. I, 1870–73, S. 251.

29 *Regesti degli Arch. del Grigione italiano*, II, Poschiavo 1947, S. 122, 108, 109; I, Poschiavo 1944, S. 8.

30 BUB 119.

31 BUB 1143, dat. Vicosoprano, Juni 1285, durch Jacob von Castelmur ausgestellt, u. a.; im wesentlichen allerdings beschränkt auf Rechtsgeschäfte mit dem Norden

32 BUB 213.

33 BUB 386.

34 BUB 1227a.

folgenden Jahr urkundete in Vicosoprano ein *notarius vallis Bregallie* ohne Namensnennung³⁵. In dieser Zeit war aber, wie wir oben sahen, die Urkundenform des Notariatsinstruments dem Bergell nicht mehr unbekannt. Die Notare und das Formular beweisen, daß das Instrument aus dem Raum von Chiavenna ins Bergell vordrang³⁶. An der Entwicklung der Renuntiationen, aber auch an anderen Faktoren läßt sich feststellen, daß das Bergell dann aber im 14. Jahrhundert ein eigenes, einfacheres Formular entwickelte, das sich von demjenigen im Raume Chiavenna klar abhob³⁷. Die geographische Lage und die politischen und ständischen Gegebenheiten haben also das Bergeller Urkundenwesen beeinflußt. Die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens (Verkauf, Tausch, Pacht, Schenkung etc.) wurden mittels Notariatsurkunde getätigt, denn die täglichen Beziehungen waren zum Süden enger als zum Norden. Die politischen Bindungen (Lehensreverse etc.) hingegen führten nach Chur und geschahen in den Formen der Siegelurkunde. Man vergesse nicht, daß damals noch viel stärker als heute ein solches Südtal im Winter wochen-, wenn nicht monatelang vom Norden abgeschlossen war. Das Leben aber ging weiter, eben stärker nach Süden ausgerichtet.

Wie für das Misox so ist auch für das *O b e r e n g a d i n* das alträtische Kanzleramt urkundlich bezeugt. 1244 verlieh es der Bischof an Andreas Planta von Zuoz, nachdem es den früheren Inhabern, denen von Pontresina, abgesprochen worden war³⁸. Bei dieser Verleihung stand allerdings nicht die eigentliche Kanzlerfunktion im Vordergrund, sondern dessen Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Grafschaftsgut (wohl ehemaliges Reichsgut) nicht außerhalb der Genossenschaft (*societas*) veräußert werde. Daraus läßt sich schließen, daß der Kanzler nicht nur formell, sondern auch materiell auf die Rechtsgeschäfte Einfluß nehmen konnte, respektive mußte. Etwas vom römischen Amtscharakter scheint also hier noch im 13. Jahrhundert durch. In Analogie zu den Verhältnissen im Engadin darf deshalb geschlossen werden, daß auch im Misox der erwähnte Kanzler von Grono von den Herren von Sax als den Inhabern der Misoxer Hoheitsrechte eingesetzt worden ist. Daß in der Praxis jedoch die politischen Kräfteverhältnisse eine entscheidende Rolle spielten, zeigt sich im Engadin. Der Entzug des Kanzleramtes durch Spruch des Lehengerichtes im Jahre 1244 war offensichtlich nicht wirksam geworden, denn erst 1294 verpfändeten die Brüder Caspar und Romedius von Pontresina das *officium cancellarie* an Andreas Planta³⁹, und in den nächsten Jahren verkauften und verpfändeten sie weitere Rechte und Besitzungen an die Planta⁴⁰. Etwa ein halbes Jahrhundert hat demnach der Machtkampf zwischen den Planta und denen von Pontresina um die führende Stellung im Engadin gedauert, wobei das Kanzleramt eine nicht unwesentliche Rolle gespielt zu haben scheint. Da die Wirren des Kampfes zwischen Kaiser und Papst

35 BUB 1233.

36 Auch die beiden berühmten Notarsfamilien Salis und Stampa stammen aus dem Gebiet von Como.

37 Vgl. O. P. C l a v a d e t s c h e r, Der Verzicht (renuntiatio) auf Exceptionen in den bündnerischen Urkunden des Mittelalters, in: ZSchweizR 77, 1958, S. 119 ff.

38 BUB 807.

39 BUB 1236.

40 BUB 1220, 1260, 1271.

auch auf das Bistum Chur übergegriffen hatten⁴¹, könnte wegen der paßpolitischen Bedeutung des Engadins auch der Streit um das dortige Kanzleramt in diesen Zusammenhang gehören.

Die Zeit der alträtischen Urkunde war aber auch im Engadin abgelaufen. Von Süden, aus dem Bergell und Puschlav, drang die Notariatsurkunde ein, von Norden die Siegelurkunde. An einigen Urkunden läßt sich verfolgen, wie sich die Beurkundungsarten hier vermischt haben. 1239 urkundete in Madulain der Notar Johannes Piscola, welcher nach dem *iudex*-Titel aus Oberitalien stammen muß. Er gebrauchte das Signet, erwähnte aber noch die Firmierung durch den Kanzler: *et firmavit iam-scripta(!) cartam ser Tobie cazelarius de Zoze (Zuoz)*⁴². Ohne diesen Vermerk würde es sich um eine ganz gewöhnliche oberitalienische Notariatsurkunde handeln. Ähnliches gilt für eine 1244 bei Samedan ausgestellte Urkunde, welche ein Notar Otobonus geschrieben hat. Auch hier erinnert nur das *datum per manum domini Tubie cancellarii* an die alträtische Urkunde, doch erscheint der Begriff *firmare* bereits nicht mehr⁴³. Auch eine in Zuoz 1276 ausgestellte Notariatsurkunde erwähnt das *firmare* nicht mehr, jedoch noch den Kanzler: *Data hec carta vendicionis per manum Thomasi cancellarii de Zuzio. Et ego presbiter Noe vice cancellarii hanc cartam vendicionis istorum rogatu tradidi et scripsi*⁴⁴. Dieser Noe suchte offensichtlich nach einer neuen Urkundenform im Engadin, nachdem das Kanzleramt an Bedeutung eingebüßt hatte. Entspricht die erwähnte Urkunde von 1276 mit Ausnahme des Schreibervermerks vollständig dem oberitalienischen Formular, so begann er 1283 eine Urkunde mit einer Formel, die er zweifellos einer bischöflichen Siegelurkunde entnommen hat: *Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris . . .* Der Kontext entspricht wieder völlig der Notariatsurkunde, doch folgt das Datum erst nach dem *actum*, und auch der Abschluß der Zeugenliste mit *et alii quam plures* entstammt der Siegelurkunde. Darauf folgt der Schreibervermerk ohne Signet⁴⁵. Unsicherheit verrät auch noch die mit dem Datum beginnende Notariatsurkunde Noes vom Mai 1285⁴⁶, in welcher das *actum* erst nach den Zeugen folgt und auch wieder *et alii quam plures* vorkommt. Ein *Jacobus prespiter eiusdem hospitalis* (Chapella bei S-chanf) stellte allerdings diese Urkunde etwas später nach der Imbreviatur Noes aus, so daß aus ihr nicht zu weitgehende Schlüsse gezogen werden dürfen. Jacob gebrauchte das Signet; es dürfte das älteste Signet eines einheimischen Notars sein. Das Entstehen solcher Mischformen ist leicht verständlich, da aus den Jahren 1296/97 vier im Engadin (Zuoz und Samedan) ausgestellte reine Siegelurkunden erhalten sind, eine bischöfliche und drei von bischöflichen Vasallen aus dem Engadin, aber nach Churer Diktat und von einem Churer Schreiber⁴⁷. Interessant ist auch noch eine Urkunde des Churer Dompropstes, 1289 in Zuoz ausgestellt. Wie damals in der Churer Kanzlei

41 Vgl. Helvetia Sacra I, Bern 1972, S. 479 (Volkard von Neuburg).

42 BündnerMbl. 1965, S. 295.

43 Ebd., S. 297.

44 BUB 1071a, mit der Fehlesung: *Et ego Presbiter nomine.*

45 BündnerMbl. 1965, S. 301 f.

46 Ebd., S. 304.

47 BUB 1260, 1262, 1264, 1271. – Vgl. auch schon BUB 1220 vom Jahre 1291, 1234 von 1293.

häufig, beginnt sie mit der Invokation, ist im übrigen aber eine reine Siegelurkunde. Zugefügt aber wird noch ein Notarsvermerk ohne Signet: *Ego Vlr. notarius domini episcopi Curiensis predicte venditioni interfui et predictum instrumentum ad mandatum ipsius prepositi compilavi et scripsi*⁴⁸. Der bischöfliche, sonst in Chur tätige Schreiber Ulrich⁴⁹ hat sich also ganz deutlich an die in den Urkunden Noes faßbaren neuen Beurkundungsgewohnheiten im Engadin angepaßt.

Im Jahre 1300 stellte der Priester Eberhard, Sohn Eberhards von Vicosoprano (Bergell), in Silvaplana eine reine Notariatsurkunde aus. Nur der Notarsvermerk erinnert uns daran, daß wir es nicht mit einem norditalienischen Instrument zu tun haben: *Ego Ebrehardus presbyter filius quondam domini Ebrehardi de Vicosoprano et notarius per manum domini episcopi Curiensis interfui et rogatu iamscriptorum scripsi et tradidi*⁵⁰. In dieser bischöflichen Bewilligung zur Ausübung der Notarstätigkeit, wie wir sie im Bergell, im Engadin und parallel dazu im Misox (durch die Herren von Sax) kennen, darf wohl die Nachwirkung des alträtschen Kanzleramtes gesehen werden, der ein öffentliches Amt ausgeübt hatte. Nicht irgendein Pfalzgraf konnte den Notaren in den rätischen Gebieten ihre „Konzession“ erteilen, sondern es war der Inhaber der Hoheitsrechte, der früher auch die Kanzler ernannt oder mit ihrem Amt belehnt hatte.

Aus geographischen und politischen Gründen wirkte also das Bergell auf das Urkundenwesen des Engadins ein, doch hat sich hier im 14. Jahrhundert unter einheimischen Notaren ein eigenes, sehr einfaches Formular entwickelt, in dem zum Beispiel die für die südliche Notariatsurkunde typischen Renuntiationsformeln praktisch völlig fehlen⁵¹. Auch bedienten sich Adel und Geistlichkeit in der Regel der Siegelurkunde, so daß immer wieder Mischformen entstanden und das Engadin als typisches Übergangsgebiet von Notariats- und Siegelurkunde gelten darf.

Durch die Überlieferung des Klosters Marienberg ist bezeugt, daß auch das **U n t e r e n g a d i n** und der Vintschgau zum Gebiet der rätischen Urkunde gehört haben. Mangels Quellen ist aber die Weiterentwicklung im Unterengadin schwer faßbar. Aus dem ganzen 13. Jahrhundert sind nur zwei hier ausgestellte Urkunden erhalten geblieben⁵², und zwar leider nur zwei Bischofsurkunden, die der Churer Bischof auf seinen Burgen Ramosch und Steinsberg (Ardez) ausgestellt hat, natürlich als Siegelurkunden, die für die Beurkundungsgewohnheiten des Tals nichts aussagen. 1325 beurkundete dann Heinrich von Ramosch, *notarius publicus auctoritate imperiali*, in Ardez einen Schiedsspruch zwischen den Gemeinden Ardez und Ftan durch ein Notariatsinstrument⁵³. Die Herkunft aus Ramosch, das Signet am Anfang der Urkunde und die Bezeichnung als *publicus notarius* sprechen für Einfluß aus dem Münstertal oder Vintschgau. Andererseits war 1327 im oberen Teil des Unterengadins,

48 BUB 1202.

49 BUB 1182, 1201, 1217, 1220, 1223, 1273.

50 BUB 1299.

51 Vgl. C l a v a d e t s c h e r, in: ZSchweizR 77, 1958, S. 129; BündnerMbl, 1968, S. 99.

52 BUB 1222, 1292.

53 GemeindeArch.Ardez 1 u. Ftan 1.

in Zernez, der Notar *Zuc dictus Zocula* tätig⁵⁴, welcher 1320 und 1327 als Notar in Mit Oberengadin bezeugt ist⁵⁵. Aber im benachbarten Susch stellte 1365 der Notar Joannes Delfina aus Bormio, *notarius Bormienseis*, eine Urkunde aus⁵⁶. Diese Ausblicke ins 14. Jahrhundert erlauben doch wohl den Schluß, daß die Notariatsurkunde sowohl aus dem Vintschgau—Münstertal als auch aus dem Oberengadin im Unterengadin eingedrungen ist. Allerdings beherrschte sie nicht das Feld wie in den oben behandelten Tälern, sondern hier fand auch in den nicht herrschaftlichen Kreisen die Siegelurkunde Verwendung, wie etwa 1365 durch die Dorfvögte von Sent⁵⁷.

Langsam und spät erreichte die Notariatsurkunde das Münstertal. 1233 vergabten die Nachbarn von Müstair eine Schenkung an eine Kapelle durch eine vom Churer Bischof besiegelte Urkunde⁵⁸, und ebenfalls 1233 ließ der ehemalige Klosterpropst von Müstair eine Seelgerätstiftung ans Kloster durch den jetzigen Propst besiegeln⁵⁹. Auch das Kloster, Äbtissin und Konvent, verwendete die Siegelurkunde, doch zeigen Mischformen den zunehmenden Einfluß der Notariatsurkunde. So schließt eine Siegelurkunde der Äbtissin von 1269, die wie das Notariatsinstrument mit dem Datum beginnt, mit dem Schreibervermerk: *Et ego Bvrchardus notarius de Richenberch hiis interfui et rogatus scripsi*. Ein Signet aber fehlt⁶⁰. Auch eine Siegelurkunde des Klosters von 1289 beginnt mit dem Datum⁶¹. Die Formulierung hing demnach vom Schreiber ab. War er Notar oder kannte er das Notariatsformular, so flossen ihm auch bei einer Siegelurkunde offenbar leicht Elemente des Notariatsinstruments in die Feder. Von Bormio her drang dann die Notariatsurkunde ins Münstertal ein. Als Vorläufer darf eine in Bormio durch einen Bormenser Notar ausgestellte Verkaufsurkunde von 1228 gelten⁶². Verkäufer und Käufer stammten aus dem Münstertal und auch das Objekt lag dort. Wie im Misox ist schon früh, 1283, ein Münstertaler als Notar im benachbarten Glurns tätig⁶³, während im Tal selber noch lange Fremde als Notare wirkten, so 1318—1332 Uprandus Pistonus, *notarius de Cumis*⁶⁴, der zweifellos von Bormio hergekommen war. Er urkundete auch als *notarius vallis Venuste* in Glurns, Taufers und Rodund⁶⁵. In der Folge arbeiteten noch weitere Notare aus Bormio im Münstertal: 1331 Bonaventura Zazonus⁶⁶, 1339—49 Gervaxius de Scero⁶⁷, dessen Urkunden zum Teil durch den Notar Johannes de Catorto geschrieben wurden⁶⁸.

54 BündnerMbl 1968, S. 66, Nr. 2, S. 68, Nr. 3, S. 70, Nr. 4. Es handelt sich um spätere Ausfertigungen *ex imbreviaturis non canzelatis condam Zochole notarii*.

55 GemeindeArch.Celerina 1, Samedan 1, Bever 1.

56 Mohr, Cod.dipl. III, Chur 1861, S. 188, Nr. 123 (Copie von 1759 nach dem Original).

57 GemeindeArch.Sent 1. Auf Bitte der Dorfvögte siegelt der Richter der Vögte von Matsch in Ramosch.

58 BUB 714.

59 BUB 719.

60 BUB 1005.

61 BUB 1198.

62 BUB 678.

63 Landesregierungsarch.Innsbruck II, 301: *Cristoforus notarius de Glurnis vallis Venoste filius quondam domini Conradi de Monasterio*.

64 Klosterarch.Müstair XVIII/1, VII/6, VII/5, VII/7, V/1.

65 Mus.Ferdinandeam Innsbruck R 49; Landesregierungsarch.Innsbruck II, 1296; Klosterarch. Müstair VII/4.

66 Klosterarch.Müstair VII/7.

67 Ebd. VII/10; Gemeindecarch.Sta.Maria 1; Klosterarch.Müstair VII/12, VII/13, VII/14, VII/16.

68 Die beiden ersten in Anm. 67 zitierten Urkunden.

Mit *Otmarus publicus notarius de Monasterio natus* tritt 1357 der erste einheimische Notar in Erscheinung⁶⁹, und gegen Ende des Jahrhunderts sind auch Notare aus dem Vintschgau oder Fremde, die aber im Vintschgau tätig waren (etwa Otto von Chiemsee⁷⁰), im Münstertal als Urkundenaussteller nachweisbar. Über Bormio und den hohen Umbrailpaß hatte also die Notariatsurkunde das Münstertal rascher erreicht als vom Vintschgau her. Schon Karl Moeser hat darauf hingewiesen, daß im mittleren Vintschgau bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts die alte rätsche Urkunde rudimentär noch weiterlebte⁷¹. Durch diese Barriere hat die aus dem Raum Trient–Bozen vordringende Notariatsurkunde den Wettlauf mit derjenigen aus dem Raume Como–Veltlin–Bormio nach dem oberen Vintschgau und dem Münstertal verloren.

Vom Comersee her über Chiavenna, das Veltlin und Bormio ist die Notariatsurkunde in die Bündner Südtäler Puschlav, Bergell und von hier weiter über Bormio ins Münstertal und über den Maloja ins Ober- und Unterengadin vorgedrungen, ebenso vom Langensee und Bellinzona her ins Misox. Im Unterengadin traf diese Bewegung dann auf diejenige vom Etschtal her, und zusätzlich spielte aus dem Gebiet von Chur die Siegelurkunde hinein. Über die Alpen, das heißt die nördlich des Engadins liegende Bergkette, ist die norditalienische Notariatsurkunde jedoch nicht vorgedrungen⁷², obschon geopolitisch (Pässe) und vor allem auch politisch (bischöfliche Herrschaft im Münstertal, Engadin und Bergell) alle Voraussetzungen dafür vorhanden gewesen zu sein scheinen. Die Alpen bildeten rechtsgeschichtlich eine starke Barriere, wie auch Untersuchungen über das Wallis⁷³ und solche über die Renuntiationen⁷⁴ und die Rechtssprache⁷⁵ ergeben haben. Dies spricht für die tiefe Verwurzelung von Recht und Rechtsauffassung in einem bestimmten Gebiet. Solche geistigen Kräfte waren etwa bei der Ausbildung und Bewahrung der Stammesrechte wirksam, bei Differenzierung in den mittelalterlichen Beurkundungsformen, sind es aber ebenso bis heute im Festhalten an alten Rechtsgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen, wenn auch durch die Mobilität des modernen Menschen die Nivelierung immer rascher vor sich geht.

Im nordalpinen Rätien wurde die rätsche Urkunde noch bis ins 12. Jahrhundert hinein verwendet⁷⁶, aber aus der Zeit um 1070/78 ist auch schon die erste Siegelurkunde erhalten, durch welche Bischof Heinrich den Domherren einen Hof zurückerstattete⁷⁷. Bald folgte das Domkapitel. Eine mit dessen Siegel beglaubigte Urkunde

69 Klosterarch. Münstair VII/20.

70 Ebd., VII/29, VII/30, VII/32, VIII/16.

71 VeröffMusFerdinandeam, Innsbruck 1932, S. 292 f.

72 Zu korrigieren Stelling – Michaud (wie Anm. 11), S. 195.

73 G. Partsch, in: La Valle d'Aosta, Torino 1958, vol. I, S. 330 f.: Eindringen der Notariatsurkunde über das Rhonetal und Savoyen ins Wallis: 1137 Montpellier, 1185 Marseille, 1220 Lyon, um 1230 Grenoble, 1240 Savoyen, 1250 St. Maurice, 1270 Sion, 1330 Oberwallis. – Bei direktem Eindringen aus Italien müßte die Notariatsurkunde wesentlich früher im Wallis erscheinen!

74 Clavadetscher, in: ZSchweizR 77, 1958, S. 101 ff., 363 ff., bes. S. 383 f.

75 Clavadetscher, in: Festschr. K.S. Bader, Zürich 1965, S. 85–100.

76 Vgl. die oben in Anm. 6 zitierten Urkunden.

77 BUB 202, mit erhaltenem Siegel.

stammt zwar erst aus dem Jahre 1213⁷⁸, aber im Churer Kirchenschatz befindet sich ein elfenbeinerner Siegelstock aus dem 12. Jahrhundert⁷⁹. Im 13. Jahrhundert wurde das Siegel dann von geistlichen Würdenträgern, Klöstern, Adeligen und der Stadt Chur allgemein verwendet. Die Notariatsurkunde dagegen spielte im Norden eine äußerst bescheidene Rolle. Einen gewissen Ansatz zu ihrer Einführung finden wir lediglich im Kloster Pfäfers. Ein Notar, der die *ars notaria* beherrschte, vielleicht sogar in Bologna studiert hat, wie seine römisch-rechtlichen Kenntnisse nahelegen, brachte hinten auf einer Siegelurkunde von 1295 ein Signet an mit dem Vermerk: *signum notarii Fabariensis*⁸⁰. Auch andere Schreibervermerke auf Siegelurkunden zeigen einen gewissen Einfluß des Notariatsinstruments. Entscheidend bleibt aber doch, daß in Nordrätien neben Tausenden von Siegelurkunden für die Zeit von 1356 bis 1526 nur ein gutes Hundert von Notariatsurkunden erhalten geblieben sind. Daß die erste Notariatsurkunde in Chur erst von 1356 datiert⁸¹, beweist allein schon, daß das Instrument im Norden nicht aus den rätischen Südtälern übernommen worden ist, sondern von Norden her endlich auch Chur erreicht hat, ein Vorgang, wie er für die Renuntiationen, das Offizialat und die Verwendung römisch-rechtlicher Termini bereits festgestellt worden ist. Bei einer Übernahme aus dem Süden müßte das Notariatsinstrument in Chur viel früher auftreten. Dazu kommt, daß die Formulare völlig verschieden sind⁸². Zudem blieb die notarielle Beurkundungsform auf bestimmte Rechtsgeschäfte respektive Beurkundungen beschränkt. Etwa ein Drittel sind Vidimus, daneben Appellationen, Vollmachten, geistliche Angelegenheiten (Akten von Bischofswahlen, geistliche Investituren, Reverse für Pfarreien und Kaplaneien, Zitationen), und an den ganz wenigen notariell beglaubigten weltlichen Rechtsgeschäften war wenigstens ein Geistlicher oder eine geistliche Institution beteiligt⁸³.

Auch Name, Herkunft und Stellung der Notare zeigen, daß dieses nördliche Notariat in Graubünden mit dem südlichen nichts zu tun hatte. Die Notare stammen aus dem Bistum Konstanz, später aus Chur und dem nördlichen Teil des Bistums, besonders aus Vorarlberg. Sie standen aber alle irgendwie im Dienst der bischöflichen Kurie und des Domkapitels, auch wenn sie sich *publicus notarius* nannten. Es ist wohl zweckmäßig, zwischen Titel und Beruf zu unterscheiden. Dem Titel nach waren diese Notare Nordbündens tatsächlich öffentliche Notare (*notarii publici*), dem Beruf nach aber Schreiber des Bischofs, des Domkapitels, eines Klosters, des

78 BUB 570, an beiden Originalausfertigungen hängt das Siegel des Domkapitels.

79 I. Müller, Das Siegel des Churer Domkapitels im Hochmittelalter, in: ZSchweizArchäol 22, 1962, S. 219 ff.

80 BUB 1242.

81 Mohr, Cod.dipl.III, 64: *Petrus dictus Kotman de Berona* (Beromünster) *subdiaconus Constantiensis dyocesis*, mit Signet.

82 Für die Renuntiationsformeln nachgewiesen in: ZSchweizR 77, 1958, S. 367 ff., bes. S. 374. — Im Norden beginnen die Notariatsurkunden in der Regel mit einer Formel, die im Süden völlig fehlt: *Per hoc presens scriptum...*

83 Mohr, Cod.dipl.III, 64 (Verzicht zugunsten des Klosters Churwalden); ebd., IV, 23 (Zahlungsverpflichtung eines Kanonikers gegenüber dem Domkapitel); Liechtensteinisches Urkundenbuch I/1, 166 (Einweisung des Klosters Pfäfers in den Besitz eines durch Schiedsspruch zugesprochenen Gutes); Bischöfl.Arch.Chur, Urk. v. 3. Juli 1460 (Erblehensverleihung durch das Domkapitel).

geistlichen Gerichts, des Generalvikars oder Unterschreiber (*notarius collateralis*) an der bischöflichen Kurie, wobei diese Tätigkeit häufig mit einer kirchlichen Pfründe verbunden war. Die südlichen Notare dagegen waren dem Titel und dem Beruf nach Notare, die jedes Rechtsgeschäft ausfertigen konnten. Im Norden suchen wir vergeblich etwa nach einem durch Notariatsurkunde beglaubigten Verkauf. In Chur beurkundete der städtische Kanzler den Verkauf mittels Siegelurkunde. Besonders aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist eine Siegelurkunde von 1382, durch welche ein Bürger von Chur eine Wiese an einen Bewohner des benachbarten Malix verkaufte. Der Verkäufer und der Kanzler (sein Bruder) siegelten. Geschrieben wurde das Dokument vom Notar Johannes Preconis, der sich aber nicht nennt und nur an der Schrift zu erkennen ist⁸⁴. Hatte also ein Notar eine Verkaufsurkunde zu schreiben, so bediente er sich der Siegelurkunde, das heißt, in diesem Falle betätigte er sich nur als Schreiber, nicht als Notar.

Die Bedeutung der Notare für das nordbündnerische Urkundenwesen war aber doch etwas größer, als es nach der geringen Zahl der Notariatsurkunden erscheinen könnte, denn neben den reinen unbesiegelten Instrumenten stellten diese Notare auch etwa hundert Urkunden aus, die man als Mischformen bezeichnen könnte, vor allem Notariatsurkunden, die zusätzlich besiegelt wurden. Hier wird deutlich, daß im Norden die Notariatsurkunde der Siegelurkunde nicht ebenbürtig war, wie dies etwa fürs Münstertal bezeugt ist: *briefe . . . versigelt oder mit noders hand bestëtter*⁸⁵. Die hauptsächlichsten Siegler von Notariatsurkunden waren der Bischof und das geistliche Gericht, oft siegelten aber auch die Aussteller (Domkapitel, Kanoniker, Klöster, Kleriker, Adelige, Ministerialen) allein oder zusammen mit dem geistlichen Richter. In all den genannten Fällen beglaubigte der Notar die Urkunde mit dem Signet und dem Notarsvermerk. Noch stärker trat das notarielle Element in der formal gemischten Urkunde zurück, wenn der Notar nur noch seinen Namen auf oder unter der Plica einer reinen Siegelurkunde anbrachte, zum Beispiel: *Vtr. Gallici notarius Curiensis*⁸⁶; *Othm. Emich notarius sst(scripsit)*⁸⁷. Diese Schreibergewohnheit scheint aus Konstanz übernommen worden zu sein; wohl nicht zufällig stammt das erste Beispiel⁸⁸ aus der Zeit, da Heinrich von Hewen gleichzeitig Bischof von Konstanz und Administrator von Chur war und sich teilweise in den beiden Kurien des gleichen Personals bediente⁸⁹. Die Siegelurkunden mit Signet und Schreibervermerk eines Notars traten nun zahlenmäßig stark zurück hinter den genannten Mischformen, in denen der Notar sich nur noch auf oder unter der Plica nannte. Beiden

84 Mohr, Cod.dipl.IV, 49. Wie jeden anderen Verkauf besiegelte der Kanzler auch denjenigen seines Bruders mit dem Kanzleisiegel, nicht etwa mit dem persönlichen.

85 Mohr, Cod.dipl.III, 176, in einer Verpflichtung zur Herausgabe aller Urkunden bei kinderlosem Tod.

86 Bischöfl.Arch.Chur, Urk. vom 23. Februar 1442.

87 Reg.episcoporum Constantiensium IV, 11805.

88 Vgl. Anm. 86.

89 Aus Konstanz übernahmen die bischöflichen Schreiber des Generalvikars und geistlichen Richters in Chur auch die Gewohnheit, als Aussteller den Generalvikar oder Richter ohne Namen zu nennen, diesen aber auf der Rückseite der Urkunde (meist rechts oben) anzubringen. Vgl. Clavadetscher, Die geistlichen Richter des Bistums Chur, Basel und Stuttgart 1964, S. 55 (seit Johannes Hopper bezeugt, der 1454–56 Generalvikar in Chur war).

gemischten Urkundenformen ist aber gemeinsam, daß sie wie die reinen Notariatsurkunden fast ausnahmslos von den kirchlichen Kreisen und für kirchliche Rechtsgeschäfte verwendet wurden.

Damit sind nur die häufigsten Mischformen genannt. Besonders im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert experimentierten die Schreiber offensichtlich, indem sie oft Elemente der Notariatsurkunde mit solchen der Siegelurkunde vermischten, bis sich dann die subjektive Siegelurkunde durchsetzte und die oben erwähnten Mischformen entstanden. Eine Analyse dieser Formen der Übergangszeit muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, erwähnt sei nur, daß etwa objektive und subjektive Elemente vermisch wurden, Siegelurkunden mit einer Invokation oder mit dem Datum begannen oder ihnen ein Schreibervermerk ohne Signet beigefügt wurde.

Mischformen finden sich auch in den Südtälern, häufiger allerdings nur im Vintschgau–Münstertal und im Engadin. Hier war das notarielle Element in der Regel aber stärker. Südliche, letztlich aus Norditalien stammende reine Notariatsurkunden wurden einfach zusätzlich noch durch den Aussteller oder einen Amtsträger besiegelt.

So hat sich in Rätien, dem einst ziemlich einheitlichen Anwendungsgebiet der rätischen, auf spätrömische Tradition zurückgehenden Urkunde, durch den Vormarsch der Notariatsurkunde vom Süden und der Siegelurkunde vom Norden her ein sehr differenziertes Beurkundungswesen herausgebildet, das der geographischen, sprachlichen und politischen Vielfalt dieses Landes entsprach, welches durch die sehr weitgehende Gemeindeautonomie noch heute in der doch vielfältigen Eidgenossenschaft eine Sonderstellung einnimmt.